

Zusatz nach § 86 SGG im Falle der teilweisen Abhilfe

Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung ist bei einer teilweisen Abhilfe im Bescheid anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung folgende Formulierung aufzunehmen:

Dieser Bescheid wird gem. § 86 Sozialgesetz Gegenstand des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens.